

# **Satzung TSV Dramfeld**

## **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**“Turn- u. Sportverein Dramfeld e.V.**

**(TSV Dramfeld)“.**

2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Dramfeld.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und behält diese Mitgliedschaft bei.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports zur Erhaltung der Gesundheit. Er bemüht sich besonders um die Ausübung des Jugendsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Erhalt von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

erforderlich.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist frühestens zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt. Die Ernennung wird auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 6 Beiträge und Vereinsvermögen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die monatlichen Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
2. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung
3. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, sind zur Zahlung der für die jeweilige Mitgliedergruppe festgesetzten Beiträge verpflichtet.
4. Mitgliedergruppen sind:
  - a. Kinder

- b. Jugendliche
  - c. Erwachsene
  - d. verschiedene Sparten
5. Das Vermögen wird bei einem Geldinstitut hinterlegt. Die Sachwerte werden durch den Vorstand in einem Inventarverzeichnis festgehalten und aktualisiert.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Erweiterter Vorstand,
4. der Ehrenrat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung öffentlich jeweils zwei Wochen vorher und zwar durch Publikation im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosdorf sowie online auf der Homepage des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung einer 14tägigen Frist und entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des erweiterten Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - d. Wahl des Wahlleiters
  - e. Wahlen
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Antrag
  - h. Verschiedenes, Anfragen, Anregungen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.
11. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
12. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
14. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schriftlich anzufertigen. Das Protokoll ist der Versammlung zur Genehmigung vorzulesen. Anschließend

erfolgt nach Genehmigung die Abzeichnung durch die Vorstandsmitglieder Organisation und den Schriftverkehr.

## **§ 10 geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus den Mitgliedern für die Bereiche:
  - a. Organisation
  - b. Sportbetrieb
  - c. Finanzen
  - d. Schriftverkehr
  - e. Sportstätten/Inventar
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder für Organisation und Finanzen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher-in der/die in besonderer Weise den Verein repräsentiert.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Er leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Fachbereichsleiter der Abteilungen:
  - a. Fachbereichsleiter/in "Fußball"
  - b. Fachbereichsleiter/in "Tischtennis"
  - c. Fachbereichsleiter-/in "Gymnastik"

- d. Fachbereichsleiter/in "Volleyball"
2. Die Fachbereichsleiter der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilung für 1 Jahr gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Jede weitere neu gegründete Abteilung mit mindestens 10 Spartenmitgliedern entsendet einen Vertreter in den erweiterten Vorstand. Sollte die Mindestmitgliederzahl für eine Abteilung nicht erreicht sein, unterliegt diese Sparte der Leitung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 10, sowie den Abteilungsleitern-innen gem. § 11.
  2. Der erweiterte Vorstand kann zudem weitere Personen als Mitglieder berufen.
  3. Analog zu den Verantwortungsbereichen des geschäftsführenden Vorstandes gliedert sich der erweiterte Vorstand in die Arbeitsbereiche
    - Organisation
    - Sportbetrieb
    - Finanzen
    - Sportstätten/Inventar
    - Sonstige Aufgaben (z.B. Ausschüsse)
- Innerhalb dieser Bereiche werden Aufgabenfelder festgelegt, die bei Bedarf verändert oder ergänzt werden können.
4. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Erweiterten Vorstandmitglieder anwesend ist.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
  5. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen des Mitgliederkreises und ist für die Ernennung der Ehrenmitglieder zuständig.
  6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zuständig. Er wirkt mit bei Ausschlussverfahren

und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins. Er hat nur beratende Funktion.

2. In den Ehrenrat können alle Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören, gewählt werden.
3. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.

## **§ 14 Wahlen**

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Blockwahl ist zulässig.
1. Die Fachbereichsleiter werden in den Abteilungen jährlich gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Ein Fahnenträger und 2 Begleitungen werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Kasse wird mindestens einmal jährlich durch drei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Bei der Jahreshauptversammlung haben die Kassenrevisoren einen Bericht abzugeben.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei der am längsten amtierende Revisor ausscheiden muss. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Übungsabenden, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung und zur Förderung aller Bestrebungen und Einrichtungen des Vereins verpflichtet.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die

### **Gemeindeverwaltung Rosdorf**

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortschaft Dramfeld verwendet werden darf.

Die Veräußerung des Grundbesitzes ist in einem gesonderten Vertrag mit der Realgemeinde Dramfeld und evtl. der Gemeindeverwaltung Rosdorf geregelt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2015 genehmigt.

Dramfeld, den 07.02.2015